Deutsche Gesellschaft für Sonnenenergie e.V.
EUREF-Campus 16, D-10829 Berlin

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Referat IIIC5

per Mail an:
enwg-novellen-iiic5@bmwe.bund.de

Deutsche Gesellschaft Sonnenenergie

Deutsche Gesellschaft
für Sonnenenergie e.V.

EUREF-Campus 16
D-10829 Berlin

+49 (0) 30 58 58 238 - 00
info@dgs.de

www.dgs.de

Berlin, 18.07.2025

Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Sonnenenergie (DGS) e.V. zum Entwurf des EnWG und weiterer Gesetze, Entwurfsstand vom 10.07.25

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum EnWG-Entwurf abzugeben und auch vielen Dank dafür, dass die Rückmeldemöglichkeit dieses Mal nicht so knapp wie oft bemessen war.

Wir sind mit der Veröffentlichung der Stellungnahme selbstverständlich einverstanden, unsere Lobbyregisternummer ist die R003560.

Bei Fragen stehen wir selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Bei Fragen direkt zur Stellungnahme wenden Sie sich gerne direkt per Mail an sutter@dgs.de, bei allgemeinen Anfragen bitte an unsere Geschäftsstelle.

Jörg Sutter
PV-Experte der DGS e.V.

Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüßen, dass die Novellierung des EnWG wieder aufgegriffen wird.

Wir begrüßen auch ausdrücklich, dass am Ziel der Klimaneutralität bis spätestens 2045 festgehalten wird, auch wenn wir uns ein ambitioniertes Vorgehen und einen früheren Termin vorstellen können.

Wir möchten gleich zu Begin jedoch auch kritisieren, dass gegenüber dem vergangenen EnWG-Entwurf (Kabinettsbeschluss der alten Bundesregierung vom November 2024) die Bereiche der Netztransparenz und insbesondere die Verpflichtung zur Offenlegung der möglichen Netzanschlusskapazitäten nicht mehr im Gesetz vorhanden sind.

Die Netztransparenz und die einheitliche Reservierungs-möglichkeit für Netzkapazitäten wurden ersatzlos gestrichen. Im alten Entwurf war z.B. in §17 b die regelmäßige Veröffentlichungspflicht von freien Netzkapazitäten enthalten.

Wir halten es – nachdem die Netzbetreiber den Netzausbau nicht schnell genug umgesetzt bekommen und immer häufiger Einspeiseanfragen negativ beantworten – unbedingt für notwendig, hier Transparenz zu schaffen und die Energiewende nicht durch Intransparenz zu blockieren.

Aufgrund unserer Verbandsausrichtung haben wir uns im Folgenden auf die Themen rund um die Photovoltaik konzentriert.

Deutsche Gesellschaft Sonnenenergie

Deutsche Gesellschaft
für Sonnenenergie e.V.

EUREF-Campus 16
D-10829 Berlin

+49 (0) 30 58 58 238 - 00
info@dgs.de

www.dgs.de

Unsere Anmerkungen zum Gesetzentwurf:

zu Artikel 1 (EnWG):

1) zu §3 Begriffsbestimmung zu 59. Kundenanlage

Die aktuelle BGH-Entscheidung zur Definition der Kundenanlage (Beschluss vom 13. Mai 2025 - EnVR 83/20) und die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes (Urteil vom 28. November 2024 - C 293/23), auf der diese basiert, machen Anpassungen erforderlich.

Die im Gesetzentwurf enthaltene Definition der Kundenanlage ist vom Bundesgerichtshof als nicht europarechtskonform beurteilt worden, soweit sie die Definition des Verteilernetzes im Sinne der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie der EU (EltRL) einschränkt. Die im Gesetzentwurf vorgesehene ausdrückliche Bestätigung der bisherigen Definition der Kundenanlage erscheint insofern nur haltbar, wenn gleichzeitig eine Änderung der EltRL auf der Ebene der EU zu erwarten wäre, die deren Anwendungsbereich mindestens entsprechend der Definition der Kundenanlage einschränkt. Da die Definition der Kundenanlage tatsächlich dazu dient, den regulierungsbedürftigen Bereich von dem Bereich abzugrenzen, der einer Marktregulierung auf dem Niveau der EltRL und des EnWG mangels Relevanz jedenfalls nicht in dem im EnWG für Netzbetreiber vorgesehenen Umfang bedarf und mangels Größe und Infrastruktur die für große Verteilnetzbetreiber geltenden professionellen Regeln auch gar nicht erfüllen kann, wäre dies zu begrüßen. Änderungen im EnWG wären dann tatsächlich nicht erforderlich.

Soweit eine Reaktion der EU im o.g. Sinne nicht erwartet werden kann, ist ein Eingehen des deutschen Gesetzgebers auf die Beurteilung dieser Grenzziehung durch den Bundesgerichtshof unbedingt erforderlich.

Die Entscheidung des Bundesgerichtshofes hat durch den Ansatz bei der Definition der Kundenanlage Auswirkungen auf die gesamte Struktur des nationalen deutschen Energierechts, das bisher auf diese Grenzziehung zugeschnitten ist. So ist das Verteilernetz im Sinne des EnWG mit Blick auf große Verteilernetze geregelt und auf den als Kundenanlage definierten Bereich nicht zugeschnitten.

Deutsche
Gesellschaft
Sonnenenergie

Deutsche Gesellschaft
für Sonnenenergie e.V.

EUREF-Campus 16
D-10829 Berlin

+49 (0) 30 58 58 238 - 00
info@dgs.de

www.dgs.de

Mehrfamilienhausbesitzer, Gewerbebetriebe und ähnliche aus energiewirtschaftlicher Sicht nicht-professionelle Akteure können und werden die regulatorischen Anforderungen an Verteilernetzbetreiber im Sinne des EnWG nicht erfüllen. Ihnen wird aber bereits jetzt der Anschluss „als Kundenanlage“ verweigert, wenn innerhalb des Gebäude- oder Objektverteilnetzes Stromverkäufe aus örtlichen Erzeugungsanlagen stattfinden, selbst wenn dies in der gesetzlich vorgesehenen Form des Mieterstroms erfolgt oder zwischen Konzernunternehmen. Da die EltRL aber das Verteilernetz auf jeglichen Transport von Strom zum Zweck des Verkaufs an Kunden erstreckt, betrifft dieses Szenario letztlich auch alle Gebäude- und Objektverteilungen, die zum Verkauf von Netzstrom eine Verbindung zwischen Netzanschluss und Messstelle des einzelnen Anschlussnutzers herstellen. Das macht, wenn der Gesetzgeber nicht schnell eingreift, eine Verschiebung der bisherigen Eigentumsgrenze erforderlich. Die Netzbetreiber hätten zukünftig die Infrastruktur zur Versorgung von Stromkunden auch auf den Grundstücken hinter der bisherigen Eigentumsgrenze bis zum Ort des Verkaufs, also bis zum jeweiligen Stromzähler, bereitzustellen. Selbst wenn man dies für erstrebenswert halten würde, müsste man Regelungen treffen, zu welchen Konditionen diese Grundstücksnutzung und der für den Bestand erforderliche Übergang des Besitzes an Kabeln, Messtechnik, Schaltkästen usw. erfolgen soll.

Wir halten eine solche Erstreckung des Verteilernetzes auf die Grundstücke in Objekte oder Gebäude hinein weder für erstrebenswert noch für erforderlich.

Wir empfehlen, am Begriff und an der Definition der Kundenanlage festzuhalten, um die vielfältigen hierauf Bezug nehmenden Abgrenzungen des nationalen Energierechts ohne Änderungen aufrecht erhalten zu können.

Dies würde aber voraussetzen, dass die Kundenanlage nicht, wie vom Bundesgerichtshof unterstellt, als Ausnahme vom Verteilernetz im Sinne der EltRL fungiert, sondern für den Bereich, der als Verteilernetz im Sinne der EltRL anzusehen ist, als regulierter Bereich im Sinne des EU-Rechts. Die EltRL müsste durch entsprechende Änderungen des EnWG für die Kundenanlage daher ausdrücklich umgesetzt werden, aber auf einem für die Kundenanlagenbetreiber umsetzbaren Niveau.

Das ist unseres Erachtens möglich.

Deutsche
Gesellschaft
Sonnenenergie

Deutsche Gesellschaft
für Sonnenenergie e.V.

EUREF-Campus 16
D-10829 Berlin

+49 (0) 30 58 58 238 - 00
info@dgs.de

www.dgs.de

Die die wesentlichen Anforderungen der EltRL für ein Verteilernetz im Sinne der Richtlinie werden in der Kundenanlage bereits definitionsgemäß umgesetzt, nämlich:

- Anschlusspflicht und Gewährung diskriminierungsfreien Zugangs für alle Marktteilnehmer (Voraussetzung für das Vorliegen einer Kundenanlage)
- Kostenorientierung und Transparenz der Netzentgelte (Voraussetzung für das Vorliegen einer Kundenanlage ist der Verzicht auf Netzentgelte)
- Pflicht zur Gewährleistung eines leistungsfähigen Netzes (praktisch Voraussetzung der Existenz einer Kundenanlage, wenn man über die Anforderungen an die Elektrizitätsversorgung der Anschlussnutzer, die sich aus Mietverträgen u.ä. ergeben, nicht hinausgeht; eine Klarstellung, dass dies zugleich eine unter Aufsicht der Regulierungsbehörde stehende energiewirtschaftliche Anforderung ist, wäre ohne zusätzliche praktische Anforderungen an die Kundenanlagenbetreiber möglich)

Weitere regulatorische Anforderungen sind praktisch erfüllt oder ohne Weiteres auf möglichst einfacher Ebene regelbar und dann für Kundenanlagenbetreiber ohne wesentliche Änderungen erfüllbar:

- Neutralitätsgebot bei Systemdienstleistungen (entfällt, wenn solche in der Kundenanlage nicht erforderlich sind; eine rudimentäre Umsetzung der EltRL wäre klarstellend ohne zusätzliche praktische Anforderungen an die Kundenanlagenbetreiber möglich)
- Pflicht zum Datenaustausch zwischen Netzbetreibern und zur Vertraulichkeit in Bezug auf ausgetauschte Daten (für Kundenanlagen letztlich im Zuge des Netzanschlussverhältnisses umgesetzt; muss nur gesetzlich klargestellt werden)
- Pflicht Vertragsbedingungen auf Verlangen der Regulierungsbehörde anzupassen oder vorläufige Anpassungen durch die Regulierungsbehörde zu dulden (muss nur gesetzlich klargestellt werden)
- Pflicht zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren dulden (muss nur gesetzlich klargestellt bzw. auf die Kundenanlage erstreckt werden)
- Pflicht zur Vorlage eines Netzentwicklungsplans: Befreiung unter 100.000 Kunden möglich
- Entflechtung Stromlieferung/Netzbetrieb: Befreiung unter 100.000 Kunden möglich

Deutsche Gesellschaft Sonnenenergie

Deutsche Gesellschaft
für Sonnenenergie e.V.

EUREF-Campus 16
D-10829 Berlin

+49 (0) 30 58 58 238 - 00
info@dgs.de

www.dgs.de

Tatsächlich materiell und nicht nur klarstellend für die Kundeanlage umzusetzen wären damit lediglich folgende regulatorische Anforderungen

- Grundsätzliches Verbot, als Betreiber einer Kundenanlage, die dem Transport von Strom zum Zwecke des Verkaufs an Kunden dient, zugleich Eigentümer von Energiespeicheranlagen zu sein oder solche zu errichten, verwalten oder zu betreiben
- Grundsätzliches Verbot, als Betreiber einer Kundenanlage, die dem Transport von Strom zum Zwecke des Verkaufs an Kunden dient, zugleich Ladepunkte für das Laden von Elektromobilen Dritter zu entwickeln, zu verwalten oder zu betreiben

Die Umsetzung dieser letzten zwei materiell bedeutenden Punkte wäre sicherlich für Betreiber von Kundenanlagen möglich.

Betrachtet man die tatsächlichen, praktischen Anstrengungen von Betrieben und Mehrfamilienhausbesitzern, durch Bereitstellung von Ladepunkten und Speichern die Energiewende umzusetzen, und die Schwierigkeiten, in diesen rein lokalen, dezentralen Bereichen den Betrieb dieser Infrastrukturen vom Eigentum am Grundstück bzw. vom Betrieb der Kundenanlage rechtlich zu trennen, wäre statt einer Umsetzung dieser regulatorischen Anforderungen selbstverständlich eine Intervention auf EU-Ebene zu deren Eingrenzung auf große Verteilnetzbetreiber vorzuziehen.

2) zu §5 4a Anforderung Stromlieferanten

Im neuen Absatz 4a soll geregelt werden:
„Jeder Stromlieferant, der einen Haushaltskunden mit Elektrizität beliefert, muss zur Gewährleistung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit angemessene Absicherungsstrategien entwickeln und befolgen, um das Risiko von Änderungen des Elektrizitätsangebots auf dem Großhandelsmarkt für die wirtschaftliche Tragfähigkeit ihrer Verträge mit Kunden zu begrenzen und gleichzeitig die Liquidität an Kurzfristmärkten und die von diesen Märkten ausgehenden Preissignale aufrechtzuerhalten [..]“

Aus Sicht des Schutzes der Verbraucher ist diese Regelung zu begrüßen. Sie ist jedoch für den PV-Mieterstrom und die GGV, aber auch beim kommenden Energy Sharing zu weit gehend, zumal dort ja nur ergänzende Lieferungen vorgenommen werden.

Daher müssen die Umsetzungsmodelle EEG-Mieterstrom, GGV und Energy Sharing von dieser Neuregelung ausgenommen werden. Die sonst geforderten hohen Hürden würden sonst eine Projektumsetzung (gerade im Bereich von engagierten Hausbesitzern, Bürgerenergie etc.) verhindern.

Deutsche Gesellschaft Sonnenenergie

Deutsche Gesellschaft
für Sonnenenergie e.V.

EUREF-Campus 16
D-10829 Berlin

+49 (0) 30 58 58 238 - 00
info@dgs.de

www.dgs.de

3) zu §42c Energy Sharing / Fristen

Vorgesehen ist derzeit ein Start des Energy Sharing zum 1.6.2026 in der ersten, zum Juni 2028 zur 2. Stufe nach Gesetzentwurf.

Aus unserer Sicht muss das schneller umsetzbar sein und sollte zum 1.1.2026 und zum 30.6. 2027 starten können. Wir verweisen dazu nochmals auf die der Regelung zugrunde liegende EU-Richtlinie, die aus dem Jahr 2018 (!) stammt. Wir hatten das bereits in unserer Stellungnahme vom Oktober 2024 zum letzten EnWG-Entwurf angemerkt.

Zudem ist in §20 b(neu) aktuell vorgesehen, die dazugehörige Internetplattform bis ein Jahr nach Verabschiedung des Gesetzes einzurichten.

Dieser Widerspruch muss aufgelöst werden – sollte das Gesetz im September 2025 verabschiedet werden, so stünde die IT-Lösung ja zum Start am 1. Juni 2026 noch nicht zur Verfügung.

Die IT-Lösung muss verbindlich zum 1.6.2026 errichtet werden, da sich auch Investoren und Projektentwickler auf diesen im Gesetz ausdrücklich genannten Termin vorbereiten werden.

4) zu §42c Energy Sharing / Nutzer

Derzeit ist in §42 c (1) unter 5. vorgesehen:

„der Betrieb der Anlage dient weder überwiegend der gewerblichen noch überwiegend der selbständigen beruflichen Tätigkeit des Betreibers nach Nummer 1, des Letztverbrauchers oder der Person des öffentlichen Rechts, die als Gesellschafter hieran beteiligt ist, [..]“

Warum soll hier der gewerbliche Betrieb oder die selbständige Tätigkeit ausgeschlossen werden? Hier könnten Bedenken hinsichtlich der freien Berufswahl bestehen, diese Regelung behindert aus unserer Sicht vor allem die rasche Umsetzung solcher Projekte, wenn hier keine „Profis“ agieren dürfen.

Auch sollte aus Flexibilitätsgründen möglich sein, dass auch reine Speicherbetreiber und nicht nur Privatkunden und kleine und mittlere Unternehmen eine Energy Sharing Stromlieferung nutzen können.

5) zu §42c Energy Sharing / Attraktivität

Nach aktuellem Entwurf kommt das Energy Sharing mit noch unklaren Umsetzungsregeln, einer unhaltbaren IT-Frist (s. Punkt 2) und Einschränkungen bei den Anlagenbetreibers sowie einer Einschränkung auf ein Netzgebiet zu Beginn daher.

In der Summe ist das damit nicht attraktiv. Daher muss ein Anreiz geschaffen werden, um solche Projekte rasch in die Umsetzung zu bekommen. Das könnte eine Reduzierung der Netzentgelte sein, auch eine vereinfachte Abrechnung z.B. durch eine Pauschalierung wäre denkbar.

Wenn tatsächlich die gemeinsame Produktion und Nutzung von Energie gefördert werden soll, dann wäre eine Regelung zu wählen, die die gemeinsame Nutzung näher an die Eigenverbrauchsregelung heranbringt. D.h. es sollten dann keine Steuern, Umlagen und Abgaben hierfür gezahlten werden müssen.

Bei einer Netzentgeltberechnung wäre eine Pauschalabrechnung durch den Betreiber einer zersplitterten Abrechnung bei den jeweiligen Strombeziehern vorzuziehen.

Es könnte auch ein Modell wie in Österreich zur Umsetzung kommen, dort erfolgt innerhalb eines Radius (bei uns wären das die 5.000 m nach §3 Punkt 59) eine Reduzierung der Netzentgelte um 25 Prozent.

<u>zu Artikel 7 (Stromsteuer-Durchführungsverordnung):</u>

1) Allgemeiner Hinweis

Aus unserer Sicht muss im Rahmen der Änderung der Stromsteuer-Durchführungsverordnung ein Bürokratieabbau vorgenommen werden:

Wird Strom, zum Beispiel aus einer PV-Anlage im Rahmen eines EEG-Mieterstrommodells oder der GGV (gemeinschaftlicher Gebäudeversorgung) hinter einem Netzanschlusspunkt an Mieter weitergegeben, so fällt keine Stromsteuer an.

Deutsche Gesellschaft Sonnenenergie

Deutsche Gesellschaft
für Sonnenenergie e.V.

EUREF-Campus 16
D-10829 Berlin

+49 (0) 30 58 58 238 - 00
info@dgs.de

www.dgs.de

Jedoch muss aktuell trotzdem eine Stromsteuer-Meldung beim Hauptzollamt abgegeben werden. Diese unnötige Maßnahme muss unbedingt entfallen.

Deutsche Gesellschaft Sonnenenergie

Deutsche Gesellschaft
für Sonnenenergie e.V.

EUREF-Campus 16
D-10829 Berlin

+49 (0) 30 58 58 238 - 00
info@dgs.de

www.dgs.de

zu Artikel 24 (EEG):

1) Im EEG §10 Absatz 1 ist aktuell vorgesehen:

„Anlagenbetreiber dürfen den Anschluss der Anlagen von dem Netzbetreiber oder einer fachkundigen dritten Person vornehmen lassen. Soweit bei dem Anschluss nach Satz 1 eine elektrische Anlage hinter einer Hausanschlusssicherung im Sinne des § 13 Absatz 1 Satz 1 der Niederspannungsanschlussverordnung errichtet, erweitert, geändert oder instandgehalten wird, bleiben die dafür geltenden Anforderungen an eine Eintragung in das Installateursverzeichnis eines Netzbetreibers unberührt.“

Hier muss unbedingt explizit geregelt werden, dass Steckersolargeräte, die ja inzwischen auch im EEG verankert sind, von dieser Regelung ausgenommen werden.

Steckersolargeräte sind ausdrücklich – auch seitens der Regelungen des VDE – dafür vorgesehen, dass diese vom Betreiber selbst installiert und in die Steckdose eingesteckt werden.

2) Fehlende Regelung zu Beihilferecht

Im aktuellen Entwurf fehlt im Bereich des EEG eine Regelung zur raschen Erreichung der EU-Freigabe Solarpakt I und „Solarspitzengesetz“.

Von Seiten des Ministeriums wurden Vorschläge dazu bereits seit längerem angekündigt, siehe auch hier: https://www.bundeswirtschaftsministerium.de/Redaktion/DE/FAQ/Solarpaket/faq-solarpaket.html

Aus unserer Sicht ist die Unsicherheit über die Freigabe ein wichtiger Grund für die derzeitige Marktschwäche im Bereich der größeren gewerblichen PV-Anlagen und auch der Agri-PV. Hinsichtlich der Regelungen des Solarpaket I sind Investoren und Projektierer seit Mai 2024 mit dieser Unsicherheit konfrontiert – das ist ein untragbarer Zustand, der unbedingt gelöst werden muss.

Deutsche
Gesellschaft
Sonnenenergie

Deutsche Gesellschaft
für Sonnenenergie e.V.

EUREF-Campus 16
D-10829 Berlin

+49 (0) 30 58 58 238 - 00
info@dgs.de

www.dgs.de

Unser Hintergrund:

Die Deutsche Gesellschaft für Sonnenenergie e.V. wurde 1975 in München gegründet. Seit 1989 ist sie gleichzeitig die deutsche Sektion der International Solar Energy Society (ISES).
Ihre bundesweite satzungsgemäße Tätigkeit ist als gemeinnützig anerkannt.

Die DGS feiert in diesem Jahr ihr 50jähriges Bestehen.

Die DGS vertritt die Interessen von Verbrauchern und Anwendern für die Bereiche Erneuerbare Energie und der rationellen Verwendung von Energie. Durch ihre Landesverbände stellt die DGS Hilfestellungen für Unternehmen, Investoren, Eigenversorger, Projektierer und Berater im Bereich der Solartechnik bereit, neben der Vereinseigenen Fachzeitschrift „Sonnenenergie“ insbesondere im Bereich der Aus- und Fortbildung (DGS-Solarakademien und -solarschulen) und mit praktischen Anwendungshilfen wie Leitfäden und Vertragsmuster für die Versorgung vor Ort („PV Mieten Plus“) und Software zur Wirtschaftlichkeitsberechnung solcher Projekte („PV@Now“).

Aus ihrer Arbeit und dem engen Kontakt zu Anwendern heraus hat die DGS einen besonderen und langjährigen Einblick in die Probleme, die sich beim Ausbau der Erneuerbaren Energien auf, an oder in Gebäuden stellen. In diesem Bereich sind große Potentiale des Ausbaus der Solarenergie, sowohl zur Strom- als auch zur Wärmeerzeugung, in der Vergangenheit ungenutzt geblieben.

Viele intelligente und technisch mögliche Konzepte zur Nutzung von Solarenergie konnten in den vergangen Jahren leider nur schleppend umgesetzt werden, obwohl dies zur Beschleunigung der Energiewende unbedingt rasch nötig ist.

Unsere Kontaktdaten:

Bei inhaltlichen Fragen zu dieser Stellungnahme wenden Sie sich bitte direkt an:

Jörg Sutter
PV-Experte DGS e.V.

sutter@dgs.de

Allgemeine Kontaktdaten:

Deutsche Gesellschaft für Sonnenenergie (DGS) e.V.
EUREF 16
10829 Berlin

Tel. 030/5858 238-00

info@dgs.de
www.dgs.de

Deutsche Gesellschaft Sonnenenergie

Deutsche Gesellschaft für Sonnenenergie e.V.
EUREF-Campus 16
D-10829 Berlin
+49 (0) 30 58 58 238 - 00
info@dgs.de
www.dgs.de